

Vertrag gemäß § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz zur 1. Änderung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten Ahlen und Beckum zur Umsetzung des Werseentwicklungskonzeptes (Regelung und Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Werse) vom 30.07.2003.

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Der Grunderwerb beinhaltet auch die Übernahme aller Kosten eines möglichen Flurbereinigungsverfahrens, insbesondere

- die Verfahrens- und Ausführungskosten (lt. Anlage 3 ca. 300.000 €)
- die Grunderwerbskosten; hierzu zählt auch die anteilige Vorfinanzierung für den Ankauf der MGG-Flächen (ca. 500.000 €) durch die Bezirksregierung Münster, Dezernat 33).

Zu den Kosten des Flurbereinigungsverfahrens gehören auch die Kosten für eine Übernahme der durch die Bezirksregierung Münster, Dezernat 33: Ländliche Entwicklung/Bodenordnung, im Flurbereinigungsverfahren erworbenen Flächen, die durch die Bezirksregierung nicht an Dritte veräußert werden können.

Die Kosten des Flurbereinigungsverfahrens trägt die Stadt Ahlen. Sie übernimmt auch die Flächen der MGG, die durch die Bezirksregierung Münster nicht an Dritte veräußert werden können.

Die Stadt Beckum trägt die Kosten des Flurbereinigungsverfahrens für den Fall des Grunderwerbs im Verfahren anteilig nach dem Flächenmaßstab mit, maximal jedoch nur bis zu der Höhe der fiktiv ermittelten Kosten, die ihr bei einem freihändigem Erwerb der Flächen außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens entstehen würden.

§ 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

Zur Durchführung der Maßnahmen gehören insbesondere der Grunderwerb (im Einzelfall auch die Anpachtung), die **Ausführungsplanung**, die Ausschreibung, Vergabe, Baudurchführung, **einschließlich des anschließenden Monitorings**, [...]

(Hinweis: Diese Ergänzung kann getroffen werden, ist jedoch nicht zwingend erforderlich, da dieses bereits derzeit so praktiziert wird und sich aus dem Planungsschritten nach HOAI und der Planfeststellung jeweils ergibt).

Die Überschrift **§ 3** wird wie folgt geändert:

§ 3 Unterhaltung, Erhaltung und Entschädigung

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

- (3) Die Stadt Ahlen übernimmt die auf ihrem Gebiet anfallenden Ertragsausfallentschädigungen für überstaute Flächen innerhalb der Stauoberfläche bis zu einem 100-jährigen Hochwasserereignisses (HQ100) im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens.

Kreis Warendorf
Warendorf, den

Im Auftrag:

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Gnerlich
Ltd. Kreisbaudirektor

Stadt Ahlen

Ahlen, den

In Vertretung

Benedikt Ruhmüller
Bürgermeister

Stadt Beckum

Beckum, den

In Vertretung

Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister